

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin (Universität
Düsseldorf)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“ an der Juristischen
Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 96 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet ist die aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 96 Abs. 2 Satz 1 HG von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassene Änderungsordnung vom 11. Februar 2004.

§ 1

Hochschulgrad

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Universität Düsseldorf)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Düsseldorf)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Urkunde aus.

§ 2

Berechtigte

Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Düsseldorf, die

- a) die beiden letzten Semester vor der Meldung zum Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität studiert und
- b) erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Grad auf der Basis des ersten juristischen Staatsexamens erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Grades ausgeschlossen.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Abschlusszeugnisses und des Nachweises über die Immatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität im Sinne des § 2 an die Dekanin bzw. den Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zu richten. Dem Antrag ist weiterhin eine Versicherung beizufügen, dass er oder sie keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

§ 3 a

Die Verleihung geschieht durch Übergabe der Urkunde auf der alljährlichen Examensfeier der Juristischen Fakultät. Hat die Bewerberin / der Bewerber die Nachweise gemäß § 2 geführt, kann die Dekanin / der Dekan die Erlaubnis zur vorläufigen Titelführung erteilen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.